

# **Wundverbund Nordwest e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verbund führt den Namen "Wundverbund Nordwest". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lünen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Wundverbund Nordwest e.V.“
2. Der Sitz des Verbundes ist Lünen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbundes**

1. Zweck des Verbundes ist die Förderung der Wundheilung und Wundbehandlung in Praxis, Forschung und Wissenschaft. Er fördert die Gewinnung neuer Erkenntnisse in der Wundheilung und Fortschritte in Diagnostik, Therapie und Prävention. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: - Die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und Hospitationen. - Das Herstellen und Vertiefen der Beziehungen zwischen ärztlichem und pflegerischem Bereich. - Die Unterstützung der in der Wundbehandlung Tätigen, zum Zweck der ordnungsgemäßen und effizienten medizinischen und pflegerischen Beratung.
2. Es ist die Aufgabe des Verbundes, die Belange der Wundbehandlung unter Wahrung der übergeordneten Belange der Wundheilung in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verbund ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Verbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verbund besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Bereich der Wundheilung und Wundbehandlung tätig oder an ihr interessiert ist.

### **§ 4 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfordert einen schriftlichen, an den Präsidenten der Gesellschaft zu richtenden Antrag, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die Voraussetzungen des § 3, Abs. 2 erfüllt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Über Einsprüche hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Zum Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person ernannt werden.
4. Jedes Mitglied nach § 3, Abs. 2 ist vorschlagsberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

6. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Präsidenten des Verbundes bis zum 31.12. des Jahres zugehen.
7. Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Verbundes oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Nennung der Gründe anzuzeigen. Den Beschluss zum Ausschluss fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Stimmrecht, Wählbarkeit, Veröffentlichungen des Verbundes**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder nach § 3, Abs. 2 sind verpflichtet, die vom Vorstand beschlossenen Beiträge bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, vornehmlich durch Einzugsermächtigung.
2. Anträge auf Freistellung von der Beitragspflicht können an den Präsidenten gerichtet und durch den Vorstand entschieden werden.

#### **§ 7 Organe der Gesellschaft Organe des Verbundes sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel mit einer Veranstaltung des Verbundes verbunden.
2. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin ein. Dies erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die Berufung gilt mit der Aufgabe im Organ des Verbundes oder der Aufgabe des Briefes zum Versand als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
3. Der Präsident kündigt die Mitgliederversammlung spätestens zwölf Wochen vor dem beabsichtigten Termin an und gibt damit den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme von Beratungs- und Beschlussgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen. Anträge auf Aufnahme von Beratungs- und Beschlussgegenständen in die Tagesordnung müssen in schriftlicher Form und mit einer Begründung versehen spätestens acht Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingehen. Der Präsident lässt, sofern er dem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung nicht statt gibt, diesen auf der Mitgliederversammlung verlesen, anschließend wird darüber beraten und mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt. Anträge auf Änderung der Richtlinien müssen in jedem Falle bereits bei der Berufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss des Vorstandes dies schriftlich ohne Angabe von Gründen von dem Präsidenten verlangen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: - Die Wahl des Vorstandes sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes - Die Wahl vorgeschlagener Ehrenmitglieder. - Die Entgegennahme eines Berichts des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten im abgelaufenen Geschäftsjahr. - Die Entgegennahme von Berichten des Schatzmeisters und gegebenenfalls des Generalsekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr. - Die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands. - Die Feststellung des Haushaltsplans und der Mitgliedsbeiträge. - Die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, Anträge auf Änderung der Richtlinien und den Antrag auf Auflösung des Verbundes.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind für die übrigen Organe des Verbundes bindend. Eine Änderung der Richtlinien- auch des Verbundeszwecks - bedarf jedoch der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Verbundesmitglieder. Auf Antrag muss die Abstimmung in geheimer Wahl durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
8. Die Auflösung des Verbundes kann nur mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: - Präsident / 1. Vorsitzender – Vizepräsident / 2. Vorsitzender / Schriftführer – Schatzmeister. Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ des Verbundes für alle Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Richtlinien nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbundes und stellt den Haushaltsplan auf. Ihm obliegt die Stellungnahme zu allen wissenschaftlichen und fachpolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Generalsekretär zu beschäftigen. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Richtlinien und der Weisung des Vorstandes. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.

## **§ 10 Ausschüsse**

Vom Vorstand arbeiten drei Ausschüsse zu\_

1. Ausschuss Leitlinien und Standards
2. Ausschuss Struktur/ Politik
3. Grundlagenforschung, wissenschaftliche Fragen

Die Ausschussvorsitzenden werden vom Vorstand eingesetzt.

## **§ 11 Auflösung des Verbundes**

Bei Auflösung des Verbundes oder bei Wegfall steuerbeständiger Zwecke fällt das Vermögen des Verbundes an Aktion Lichtblicke e.V.; Essener Straße 55, 46047 Oberhausen, Kto Nr. 7070; Sozialamt Köln; BLZ 37020500 der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Allgemeines**

1. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Richtlinien von sich aus ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten in den Richtlinien zu berichtigen.
3. Bei Zweifeln über die Auslegung der Richtlinien entscheidet die Mitgliederversammlung.

Stand 06.05.2009